

**Beschluss
auf Änderung der Beschlüsse des Walliser
Staatsrates zur
Allgemeinverbindlicherklärung des
Gesamtarbeitsvertrages über die Einführung
der vorzeitigen Pensionierung "RETAVAL"**

vom 09.11.2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: -
Geändert: -
Aufgehoben: -

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956;

eingesehen Artikel 30 des Kantonalen Arbeitsgesetzes vom 12. Mai 2016 (kArG);

eingesehen den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung folgender Verbände:

- Walliser Verband der Landschaftsgärtner (WVLg),
- Walliser Verband der Elektro-Installationsunternehmen (EIT.VALAIS),
- Verband der Gebäudetechnik und Gebäudehülle (tec-bat),
- suissetec Oberwallis, - Metaltec Valais/Wallis,
- Interprofessionelle Christliche Gewerkschaft Wallis (SCIV),
- Gewerkschaft SYNA,
- Gewerkschaft UNIA;

eingesehen die Veröffentlichungen des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 20 vom 20. Mai 2022, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. AB04-0000000823 vom 27. Mai 2022;

erwägend, dass gegen diesen Antrag eine Einsprache erhoben wurde, wel-

che abgewiesen wurde;
auf Antrag des für das Sozialwesen zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Die Beschlüsse des Staatsrates vom 14. Oktober 2009¹⁾, vom 8. August 2018²⁾ und vom 24. März 2021³⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrag über die Einführung der vorzeitigen Pensionierung "RETAVAL" werden geändert.

² Die in der Beilage wiedergegeben Bestimmungen, die den oben erwähnten Gesamtarbeitsvertrag ändern, werden allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme jener, welche normal gedruckt sind.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das gesamte Gebiet des Kantons Wallis (ausgenommen für die Landschaftsgärtnereien des Oberwallis) für Arbeitsverhältnisse zwischen:

- a) einerseits Arbeitgeber, die in den folgenden Bereichen einen Betrieb führen: Heizungs-, Lüftungs- und Klimabetriebe, Landschaftsgärtnereien, Elektro-Installationsunternehmen, Spengler-, Dachdecker- und Sanitärinstallationsbetriebe und Metallbauunternehmen;
- b) und andererseits allen qualifizierten, spezialisierten und nicht-qualifizierten, ständig oder gelegentlich in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern, ungeachtet der Art ihrer Entlohnung, mit Ausnahme der Familienmitglieder des Betriebsinhabers, der Kaderangestellten, des Fach- und Verwaltungspersonals, sowie der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

¹⁾ Amtsblatt des Kanton Wallis Nr. 51 vom.18. Dezember 2009

²⁾ Amtsblatt des Kanton Wallis Nr. 41 vom.12. Oktober 2018

³⁾ Amtsblatt des Kanton Wallis Nr. 19 vom.14. Mai 2021

Art. 3

¹ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG) und Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung (EntsV) sind ebenfalls anwendbar auf Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des Kantons Wallis sowie deren Arbeitnehmer, sofern sie Arbeiten im Kanton Wallis ausführen. Die paritätische Kommission des GAV ist zuständig für die Überwachung der Anwendung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.

Art. 4

¹ Die Abrechnungen der Vorpensionierungskasse sind jährlich der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 5

¹ Die Kosten des Verfahrens werden von den Vertragsparteien getragen, die dafür solidarisch haften.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss, eidgenössisch genehmigt, tritt am 1. Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2027.¹⁾

Sitten, den 9. November 2022

Der Präsident des Staatsrates: Roberto Schmidt
Der Staatskanzler: Philipp Spörri

¹⁾Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 1. Dezember 2022, und veröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 50 vom 16. Dezember 2022.

GESAMTARBEITSVERTRAG ÜBER DIE EINFÜHRUNG DER VORZEITIGEN PENSIONIERUNG „RETAVAL“

ÄNDERUNGEN

Art. 2 Abs. 4 Zweck, Name und Gründung

4. Die Kasse RETAVAL untersteht den Bestimmungen von Art. 80 ff. ZGB und jenen der Statuten. Der GAV der Landschaftsgärtner des Kantons Wallis, der GAV der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis, der GAV für das Elektrogewerbe des Kantons Wallis und der GAV des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis nehmen zur Anwendung ihres Vorpensionierungssystems Bezug auf den vorliegenden Vertrag.

Art. 5 lit. a Ziff. 2; lit. b Ziff. 5, 6, 7 und 8 sowie lit. c Ziff. 1 und 2 Minimale Mittel und Leistungen

a) Höhe der Beiträge

2. Der Beitrag beträgt 2,4 % des massgebenden Lohnes und wird zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber (1,2 %) und Arbeitnehmer (1,2 %) bezahlt.

b) Form der Leistungen

5. Der Jahresbetrag der Vorpensionierungsrente wird auf Grundlage des durchschnittlichen massgebenden Lohnes der drei letzten Jahre ermittelt, die der Vorpensionierung unmittelbar vorangehen.
6. Zwischen dem Monat, der auf den 62. Geburtstag folgt, und bis einschliesslich jenem des 63. Geburtstags, entspricht der Jahresbetrag der Vorpensionierungsrente 70 % des massgebenden Lohnes, höchstens aber Fr. 50'400.– pro Jahr.
7. Ab dem Monat, der auf den 63. Geburtstag folgt und bis zum Ende der Vorpensionierung entspricht der Jahresbetrag der Vorpensionierungsrente 75 % des massgebenden Lohnes, höchstens aber Fr. 54'000.– pro Jahr.
8. Wenn die Vorpensionierung frühestens im Monat angetreten wird, der auf den 63. Geburtstag folgt, erfolgt, wird zusätzlich zur Vorpensionierungsrente, die gemäss Absatz 7 berechnet wird, bis zum Ende der Vorpensionierung ein monatlicher Pauschalbetrag von Fr. 200.– ausgerichtet.

c) Anspruchsberechtigte

1. Als Anspruchsberechtigter im Sinne des vorliegenden Reglements gilt der Versicherte, der die letzten 20 Jahre, die dem Bezug der Vorpensionierung unmittelbar vorangehen, in einem dem vorliegenden GAV unterstellten Unternehmen tätig war.
2. Wenn der Versicherte unmittelbar vor Antritt der Vorpensionierung weniger als 20 Jahre in einem dem vorliegenden GAV unterstellten Unternehmen tätig war, wird die gemäss Art. 5 lit. b vorgesehene Rente um 1/20 pro fehlendes Beitragsjahr gekürzt.

Art. 8
Gemeinsamer Vollzug und Vertragseinhaltung

Gemäss Art. 357b OR können die Vertragsparteien von den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Einhaltung des vorliegenden Vertrages verlangen. Sie beauftragen den paritätischen Rat, diesem Recht Geltung zu verschaffen.

Sitten, im November 2021

Die Tabelle im Anhang wird aufgehoben.